OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701621/9/BP/CK

Datum:
Linz, 19. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Anträge des G M, geb. X, StA Mongolei, vertreten durch die W R GmbH, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2022, GZ: VStV/921302073887/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes, sowie auf Ermöglichung der Teilnahme des Rechtsvertreters des Antragstellers an der mündlichen Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2022, GZ: VStV/921302073887/2021, wird abgewiesen.

II. Der Antrag, die Teilnahme des Rechtsvertreters des Antragstellers an der mündlichen Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz zu ermöglichen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. Jänner 2022, GZ: VStV/921302073887/2021, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz in Höhe von 8.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Tage, 9 Stunden), da er als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, nachdem sein Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. März 2019 negativ entschieden und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Die Rückkehrentscheidung sei seit 13. März 2019 rechtskräftig und seit 5. Juni 2018 durchsetzbar. Das dem AS mit Verfahrensanordnung vom 29. Mai 2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch habe dieser am 21. Februar 2019 in Anspruch genommen, er sei jedoch nicht rückkehrwillig. Mit Straferkenntnissen der belangten Behörde vom 7. Jänner 2019, GZ: VStV/918301669759/2018, rechtskräftig seit 9. Februar 2019, sowie vom 21. August 2019, GZ: VStV/919300470247/2019, rechtskräftig seit 26. September 2019 sei der Bf bereits wegen einer solchen Tat bestraft worden.

I.2. Der AS stellte mit Eingabe vom 17. Mai 2022 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24. Jänner 2022, GZ: VStV/921302073887/2021.

II.1. Der AS bezieht nach eigenen Angaben kein Einkommen und verfügt über keine Vermögenswerte, ist jedoch offensichtlich in der Lage ua für die Miete in Höhe von 790 Euro pro Monat und den Lebensunterhalt für eine vierköpfige Familie aufzukommen. Der AS hat keine Schulden und ein Bankkonto mit einem Kontostand von ca. 150 Euro.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem – wenn auch minder nachvollziehbaren – Vermögensbekenntnis, das der AS zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Ad Spruchpunkt I: Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu

bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit. c. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der AS stellte mit Eingabe vom 17. Mai 2022 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24. Jänner 2022, GZ: VStV/921302073887/2021.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN). Der AS bezieht kein Einkommen, weshalb Mittellosigkeit vorliegt.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.3. Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint und die Strafhöhe als durchaus nicht unbedeutend zu qualifizieren ist, besteht kein Hindernis, das den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz faktisch verunmöglicht und ist weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage des Falles als komplex zu bewerten.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden vor allem Fragen des Sachverhalts zu klären sein. Dem AS ist es – gerade auch aufgrund der Ladung eines Dolmetschers für die mongolische Sprache – möglich, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst die sachdienlichen Erwägungen darzulegen. In diesem Zusammenhang könnte ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm zuvor der AS geschildert hat.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz

umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

III.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag des AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen war.

III.6. Ad Spruchpunkt II: Einer der wesentlichen Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Präsenz am Gerichtsstandort, um den Unmittelbarkeitsgrundsatz zu wahren. Um allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz zu ermöglichen, sah es der Gesetzgeber als erforderlich an, etwa im Bereich der COVID-19-Normsetzung, eine eigene Ausnahme von diesem Grundsatz zu schaffen (vgl etwa Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz). Eine Abweichung ist jedenfalls nur dann anzudenken, wenn sachliche Gründe vorgebracht werden, die eine Teilnahme an einer Verhandlung lediglich durch Video-Konferenz rechtfertigen. Für den Fall, dass ein Rechtsvertreter den mit der Anreise zum Gerichtsstandort verbundenen Aufwand nicht auf sich nehmen will, kann keinesfalls von einer sachlichen Rechtfertigung gesprochen werden, zumal zum einen hierfür das Instrument der Substituierung vorgesehen ist und zum anderen per se ein derartiges Recht für einen Rechtsvertreter wohl nicht erkannt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass der AS selbst am Gerichtsstandort erscheinen wird, weshalb einer Substituierung nichts entgegensteht, da der Sachverhalt des ggst Verfahrens nicht die vom Rechtsvertreter vorgebrachte Komplexität aufweist, die einer Substituierung entgegenstehen könnte (vgl Begründung zu Spruchpunkt I). Der Antrag war daher mangels subjektiver Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Ad Spruchpunkt III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe

handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree